

TOP 7: Evaluation der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug und im Jugendstrafvollzug gemäß § 103 LJVollzG

- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt den Bericht gemäß § 103 des Landesjustizvollzugsgesetzes (LJVollzG) zur Evaluation der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug und Jugendstrafvollzug (Stand: 19.09.2018) zur Kenntnis und ist mit der Vorlage des Berichts an den Landtag einverstanden.

Erläuterungen:

Seit dem Inkrafttreten des Landesjustizvollzugsgesetzes am 01.06.2013 sind Behandlungsprogramme für Strafgefangene und die Jugendstrafgefangenen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG). Über die Ergebnisse ist dem Landtag alle fünf Jahre zu berichten (§ 103 Abs. 1 Satz 2 LJVollzG).